

Artikel 79 DSGVO

(1) Jede [betroffene Person](#) hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer [Aufsichtsbehörde](#) gemäß [Art. 77 DSGVO](#) das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser [Verordnung](#) zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser [Verordnung](#) stehenden [Verarbeitung](#) ihrer [personenbezogenen Daten](#) verletzt wurden.

(2) Für Klagen gegen einen [Verantwortlichen](#) oder gegen einen [Auftragsverarbeiter](#) sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der [Verantwortliche](#) oder der [Auftragsverarbeiter](#) eine Niederlassung hat. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die [betroffene Person](#) ihren Aufenthaltsort hat, es sei denn, es handelt sich bei dem [Verantwortlichen](#) oder dem [Auftragsverarbeiter](#) um eine [Behörde](#) eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 141](#), [Erwägungsgrund 145](#); § [44 BDSG](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo79>

juristi.kon Fachwissen

kontradiktorisches Verfahren gegen den [Verantwortlichen](#)

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung